

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 28 vom 09. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis:

	Bek. Nr.
Landratsamt Berchtesgadener Land Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung und öffentliche Auslegung eines Vorhabens nach § 10 BImSchG	1
Gemeinde Anger Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen (Kindergartenbenutzungssatzung)	2
Gemeinde Bischofswiesen Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 26. Juni 2024	3
Gemeinde Ramsau Bekanntmachung der Widmung der Zufahrt zu den Anwesen Alte Reichenhaller Str. 94, 96 in der Gemeinde Ramsau im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG	4
Sparkasse Berchtesgadener Land Fundgelder	5

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung und öffentliche Auslegung eines Vorhabens nach § 10 BImSchG

Eingangsdatum: 27.06.2024
Vorhaben: Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert gemäß Nr. 7.32 (4. BImSchV) mit Ammoniak-Kälteanlage (Nr. 10.25 (V) Anhang 1 zur 4. BImSchV) und Energiezentrale (Nr. 1.2.3.1 (V) Anhang 1 zur 4. BImSchV)
Antragsgegenstand: Änderung der Anlage durch Erhöhung der Kapazität der eingehenden Milchmenge von 1.000 Tonnen/Tag auf 1.850 Tonnen/Tag als Jahresdurchschnitt
Grundstück: Werksgelände Milchwerke Am Hockerfeld 7/ 8
Gemarkung: Piding
Flurnummer: 632/1, 632/3, 632/4 und 1085
Betreiber/ Bauherr: Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG, Am Hockerfeld 5 – 8, 83451 Piding

1. Allgemeines

Die Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG betreiben am Standort Piding eine Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert gemäß Nr. 07.32.1 (E) des Anhangs zur 4. BImSchV mit einer Ammoniak-Kälteanlage nach Nr. 10.25 (V) des Anhangs zur 4. BImSchV. Die derzeit genehmigte Kapazität zur Behandlung und Verarbeitung von Milch beträgt 1000 t Milch pro Tag.

Art und Umfang der beantragten Änderung:

Im Zuge der geplanten Kapazitätssteigerung der eingehenden Milchmenge ergeben sich zu den bestehenden Gebäuden und Lagertanks sowie Hochregalläger keine baulichen Änderungen.

Geändert werden soll nach den Antragsunterlagen folgendes:

- Erhöhung der Kapazität der eingehenden Milchmenge von 1.000 Tonnen/Tag auf 1.850 Tonnen/Tag als Jahresdurchschnitt
- Palletierzentrum (Geb. 6.1.10) im EG zw. Produktion 1 (Geb. 6.1) und Produktion 4 (Geb. 6.2)
- Anlagentechnische Endzustand der Produktion 2 (Geb. 6.3 sowie Zwischenbau Geb. 6.2.1)
- Flaschenvorsortierung (Geb. 6.5.1)
- Umgestaltung des ehem. Mitarbeiterparkplatzes (Geb. 6.14 neu)
- Nutzungsänderung bzw. –ergänzung der beiden bisherigen Netzersatzanlagen (Notstromaggregate) zusätzlich auch zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung mit max. 300 Stunden pro Jahr
- Im Betriebsbereich Hockerfeld sollen die innerbetrieblichen Verkehrswege der LKW für die Anlieferung bzw. Abtransport von Rohmilch bzw. Molke/Magermilch („Umfahrung“ – sog. Variante B) geändert werden.

Eine detaillierte Beschreibung der o.g. Maßnahmen ist Kapitel 3.5 der Antragsunterlagen zu entnehmen.

Die innerbetrieblichen Verkehrswege im Betriebsbereich Gänslehen bleiben ebenso unverändert wie die Verkehrswege auf den öffentlichen Straßen (hier: Ganghoferstraße und Am Gänslehen) oder auch der Werksverkehr zwischen den Betriebsbereichen Hockerfeld und Gänslehen auf diesen öffentlichen Verkehrswegen

2. Genehmigungssituation und Rechtsgrundlagen

- 2.1 Die genannten Vorhaben sind gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV- Nebenanlagen der Anlage zur Erzeugung von Milch (Molkerei). Die Molkerei (Hauptanlage) ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 7.32.1 (E) des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig. Die Kapazitätserhöhung betrifft die Hauptanlage; die übrigen Änderungen – bis auf die Netzersatzanlagen (s.u.) für sich stellen keine genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne der 4. BImSchV dar. Diese Anlagenbereiche sind jedoch Nebeneinrichtungen der BImSchG-Anlage nach Nr. 7.32.1 (E) des Anhangs zur 4. BImSchV, so dass sie genehmigungsrechtlich als Änderung der im Bereich „Hockerfeld“ bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage anzusehen sind.

Da die zusätzliche Nutzung der beiden bisherigen Notstrom-BHKW künftig zur Abdeckung der Spitzenlast dienen soll, ist der Genehmigungsumfang insoweit erweitert und es tritt ein neuer Genehmigungstatbestand hinzu (§ 16 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 BImSchG samt Ziff. 1.2.3.2 (V) Anhang 1 der 4. BImSchV); die BHKW's sind nunmehr selbst genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung (NE) zur Energiezentrale (EZ; diese wiederum NE zur Anlage zur Verarbeitung von Milch. Die EZ hat dann im Summe eine Feuerungswärmeleistung (FWL) von 24,734 MW statt bisher 19,5 MW in der derzeitigen Ausbaustufe 1. Auch für die Erhöhung der Gesamt- FWL der EZ ist die bisherige Genehmigung nach Ziff. 1.2.3.1 zu erweitern; im Ergebnis haben die Milchwerke damit 20 MW FWL auch ohne Ausbaustufe 2 erreicht.

Für die seitens der Milchwerke geplanten Änderungen wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.32.1 (Verfahrensart G) und des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchgeführt. Die Anlage ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Demnach handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Die Änderung ist wesentlich und bedarf daher einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst a der 4. BImSchV in einem Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird.

- 2.2 In der Anlage 1 des UVPG ist die Verarbeitung von Milch unter Nr. 7.29.1 mit „A“ in Spalte 2 gekennzeichnet. Nach §§ 7 Abs.1, 9 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Allgemeine Vorprüfung erfolgt nach Auswertung der nach Anlage 2 zum UVPG vorgelegten Unterlagen (→ dort Anlage 7) – gesondert- entsprechend den Vorgaben in § 7 Abs. 1 UVPG in der seit 29.07.2017 geltenden Fassung nach Umsetzung der RL 2014/52/EU durch das UVPModG vom 20.07.2017 unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht (§ 9 Abs.3 Satz 2 UVPG).

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und / oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt - mit Ausnahme gesondert zu erteilender wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) - nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffenden behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall ist;
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch einen Änderungsgenehmigungsbescheid oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird.

3. Es wurden folgende Antragsunterlagen einschließlich UVP-Vorprüfung vorgelegt:

Inhalt:

- Antragsteller und Betreiber
- Anlagenbezeichnung und Standort der Anlage
- Art und Umfang der Anlage
- Art und Umfang der beantragten Änderung
- Auswirkungen des Vorhabens

Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen:

- Anlage_0.1_Formular LRA
- Anlage_0.2_Beiblatt zum Antragsformular
- Anlage 1 Auflistung der Genehmigungen und Anzeigen
- Anlage 2 Standortpläne
- 2.1 Lageplan der bestehenden Anlagenbereiche
- 2.2 Lageplan der Immissionsorte nach TA Lärm mit Einzeichnung der Betriebsbereiche
- Anlage 3 Anlagenbeschreibung
- 3.1 Fließschema
- 3.2 Aufstellungspläne Produktion 1, 2, 3
- 3.3 Tankplan inkl. Übersicht
- 3.4 Stellplatznachweis
- Anlage 4 Immissionsschutz
- 4.1 Stoffliste
- 4.2 Gutachten zu Luftreinhaltung, Abfall, Energieeffizienz, Anwendung der StörfallVO und Anwendung der GIRL
- 4.3 Gutachten zu Lärmprognose
- 4.4 Gutachten zu TRAS_Ammoniak
- Anlage 5 Gewässerschutz
- 5.1 AwSV-Anlagenstruktur
- Anlage 6 Natura 2000 - Verträglichkeitsbetrachtung
- Anlage 7 Allg. Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG
- Anlage_Kapitel 8.1_Berechnung_Quotient_Anwendung_StörfallVO
- Anlage_Kapitel 8.1_Ergebnis_Quotient_Anwendung_StörfallVO

4. Der Antrag und die Unterlagen zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom

Mittwoch, den 17. Juli 2024 bis Freitag, den 16. August 2024

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer 202 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die Unterlagen können auch bei der Gemeinde Piding zu den dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich wird der Inhalt dieser Bekanntmachung und die in der Ziffer 3 aufgeführten Unterlagen ab Beginn des Auslegungszeitraumes auf dem Internetportal des Landratsamtes zugänglich gemacht:

<https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/>

Maßgeblich ist der Inhalt der vor Ort ausgelegten Unterlagen.

5. Bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit also vom

Mittwoch, den 17. Juli 2024 bis einschließlich Montag, den 16. September 2024

können von jedermann Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, Bad Reichenhall oder der Gemeinde Piding, Thomastraße 2, 83451 Piding, erhoben werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den betroffenen beteiligten Behörden bekanntgegeben. Derjenige, der Einwendungen abgibt, kann verlangen, dass sein Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, soweit diese Angaben nicht für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des Zwecks des Erörterungstermins, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich im Amtsblatt und Internet bekannt gemacht.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird der Termin noch gesondert bekannt gegeben.

Die formgerecht (= schriftlich innerhalb der o.g. Einwendungsfrist) erhobenen Einwendungen werden hier auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

7. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
8. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Verträge, Dienstbarkeiten, private Vereinbarungen etc.) beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten (Zivilgerichtsbarkeit) zu verweisen.

Bad Reichenhall, den 04. Juli 2024
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Gemeinde Anger

Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen (Kindergartenbenutzungssatzung)

Die Gemeinde Anger erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens.

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetzes (BayKiBiG).
- (3) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind
 - a) die Kinderkrippe für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 1 Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG) und
 - b) der Kindergarten für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG)

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde Anger stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb ihres Kinder-gartens notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte, pädagogische Ergänzungskräfte und weiteres Personal (z.B. Assistenzkräfte, Hilfskräfte etc.) sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Aufnahme in den Kindergarten und Anmeldung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung für den Kinder-garten erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergartenjahr (1. September bis 31. August) in der Regel im April durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufnehmenden Kindes zu machen. Im Einzelfall kann die Gemeinde Anger zur Prüfung der Angaben eine Abstam-mungsurkunde verlangen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) In der Anmeldung ist die gewünschte Buchungszeit anzugeben. Nach der Anmeldung entscheidet die Gemeinde Anger, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann. Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für das Kindergarten-jahr.
- (3) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Bewilligung der gewünschten Buchungs-zeiten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Buchungsstunden. Sind nicht genügend Plätze bzw. Buchungsstunden verfü-gbar, wird eine Auswahl nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - Kinder, die in der Gemeinde Anger ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
 - Altersstufe der Kinder,
 - Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind,
 - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen.
- (4) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen nach Abs. 3 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.
- (5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Anger wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.
- (6) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung).
- (7) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Anger wohnenden Kindern kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde Anger wohnendes Kind benötigt wird.
- (8) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 3 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (9) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Rei-henfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Abs. 3, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Die Kinder, die an die Kernzeit gebunden sind, sind täglich bis spätestens 8.00 Uhr in den Kindergarten zu bringen.
- (4) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Änderung der persönlichen Daten (Wohnanschrift, Telefonnummer usw.) ist der Einrichtung durch die Personensorgebe-rechtigten umgehend zu melden.

§ 6 Gesundheitsunterlagen

Bei der Anmeldung ist die Vorlage der notwendigen Gesundheitsunterlagen notwendig, dies sind derzeit das Kinderuntersuchungsheft (U-Heft) und der Nachweis über den ausreichenden Masernschutz.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

§ 8 Änderung der Buchungszeit

- (1) Vollendet ein Kind während des laufenden Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr, so ist zum Beginn des Monats, in dem der Geburtstag fällt, eine Buchungszeit nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung zu wählen.
- (2) In allen anderen Fällen ist eine Änderung der Buchungszeit während des Kindergartenjahres nur möglich
 - bei Änderung der beruflichen Situation der Personensorgeberechtigten,
 - bei Kindern, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.Der Zeitpunkt der Änderung wird mit der Kindergartenleitung festgelegt.
- (3) Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Gemeinde Anger eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.

§ 9 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, möglich. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu bezahlen. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 10 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von zwei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
 - b) das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldig gefehlt hat;
 - c) die Personberechtigten wiederholt gegen die Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
 - d) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - e) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint;
 - f) die Personberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;
 - g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 11 Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist in der Regel Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Diese maximale Öffnungszeiten kann sich entsprechend der Nachfrage der Personensorgeberechtigten reduzieren.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) Die Einrichtung kann bis zu 30 Werktagen geschlossen werden. Weiterhin ist an den gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und am 31.12. geschlossen. Weitere Schließungen bis zu fünf Tagen können für Fortbildungen angesetzt werden.
- (4) Die Gemeinde Anger ist berechtigt, den Kindergarten bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

§ 12 Buchungszeiten; Kernzeit; Regelmäßiger Besuch

- (1) Kernzeit für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung (= Zeit, an der alle Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung anwesend sein müssen) ist Montag mit Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- (2) Für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten) werden folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - b) 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - c) 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - d) 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- (3) Für Kinder bis zum Alter von drei Jahren (Kinderkrippe) werden folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - b) 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt

- c) 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- d) 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- e) 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- f) 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- g) 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt

- (4) Grundschul Kinder werden während der Schulferien in Bayern im Rahmen verfügbarer Plätze aufgenommen.
- (5) Die Buchungszeiten sind verbindlich und führen zur Gebührenzahlungspflicht. In der Anmeldung ist die gewünschte Buchungszeit sowie deren zeitliche Lage anzugeben.
- (6) Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.
- (7) Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (8) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Kind allein nach Hause gehen

§ 13

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die jeweils angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.
- (2) Die Termine für Elternabende werden durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 14

Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde Anger u.a. folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:

- a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten;
- b) Elternbeitrag;
- c) Berechnungsgrundlagen
- d) Buchungszeiten
- e) Notwendige Gesundheitsdaten
- f) Einzugsermächtigung

§ 15

Unfallversicherungsschutz

Im Kindergarten aufgenommene Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16

Haftung

- (1) Die Gemeinde Anger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindergärten entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Anger für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Anger zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Anger nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindergartengebühren-satzung der Gemeinde Anger in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich gegen § 12 Abs. 5 dieser Satzung verstößt.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens vom 29.06.2006 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Anger, den 03. Juli 2024
Gemeinde Anger

Winkler Markus, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 26. Juni 2024

Auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz – BayFwG – erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 18.11.2014 (Amtsblatt Nr. 48 vom 25. November 2014), Geändert durch folgende Satzungen:

Satzung vom 24.10.2018, (Amtsblatt Nr. 47 vom 20.11.2018), gültig ab 01.11.2018

Satzung vom 19.02.2020, (Amtsblatt Nr. 9 vom 26.02.2020), gültig ab 01.03.2020

wird wie folgt geändert:

Die Tabelle der Streckenkosten unter Punkt 1 in der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren erhält folgende Fassung:

Fahrzeug	Kosten pro angefangenen Kilometer
Einsatzleitwagen – ELW1 (12/1)	7,85 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug 1 – HLF 20 (40/1)	9,93 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug 2 – HLF 20 (40/2)	8,86 €
Löschgruppenfahrzeug – LF 8/6 (43/1)	3,85 €
Schlauchwagen – SW-KatS (58/1)	1,45 €
Mehrweckfahrzeug – MZF (11/1)	1,90 €
Gerätewagen Logistik 1 – GW-L1 (55/1)	7,11 €

Die Tabelle der Ausrückestundenkosten unter Punkt 2 in der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren erhält folgende Fassung:

Fahrzeug	Kosten pro angefangene Stunde
Einsatzleitwagen – ELW1 (12/1)	59,72 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug 1 – HLF 20 (40/1)	81,46 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug 2 – HLF 20 (40/2)	76,22 €
Löschgruppenfahrzeug – LF 8/6 (43/1)	28,67 €
Schlauchwagen – SW-KatS (58/1)	36,18 €
Mehrweckfahrzeug – MZF (11/1)	21,02 €
Gerätewagen Logistik 1 – GW-L1 (55/1)	78,87 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 10.07.2024 in Kraft.

Bischofswiesen, den 26. Juni 2024
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau

Bekanntmachung der Widmung der Zufahrt zu den Anwesen Alte Reichenhaller Str. 94, 96 in der Gemeinde Ramsau im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.05.2024 beschlossen, folgenden Weg zu widmen:

Der Zufahrtsweg zu den Anwesen Alte Reichenhaller Str. 94 und 96, der auf der Fl. Nr. 1245 Gemarkung Ramsau verläuft, wird gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zum Eigentümerweg öffentlich gewidmet:

Eigentümer: Freistaat Bayern vertreten durch Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Berchtesgaden
Anfangspunkt: Alte Reichenhaller Straße (Kreisstraße BGL14)
Endpunkt: Grundstück mit der Fl. Nr. 1231 Gemarkung Ramsau Anwesen Alte Reichenhaller Straße 94, 96
Länge des Weges: 0,070 km
Straßenbaulast: die Straßenbaulast, der Unterhalt und die Verkehrssicherung (u.a. Winterdienst) des Weges liegen beim jeweiligen Eigentümer des Anwesens Alte Reichenhaller Str. 94, 96
Widmungsbeschränkung: die öffentliche Nutzung des Weges ist nur für Anlieger und land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten in Rathaus Ramsau, Bauamt, Zimmer 14, 1. OG, Im Tal 2, 83486 Ramsau, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassener Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 2. Juli 2024
Gemeinde Ramsau

Rudi Fendt, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder

In den Geschäftsräumen der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde im Zeitraum vom

01. Januar 2024 bis 30. Juni 2024

Bargeld (Geldscheine und Münzen) gefunden.

Wer glaubt, Rechte an diesem Bargeld zu besitzen, wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an, seine Rechte bei der Sparkasse Berchtesgadener Land, Bahnhofstraße 17, 83435 Bad Reichenhall, geltend zu machen.

Bad Reichenhall, den 30. Juni 2024
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Grundner **Dir. Maltan**
